

## Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 01.07.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg in seiner Sitzung am 30.06.2016 folgende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg beschlossen:

### § 1

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg und deren Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden folgende Gebühren erhoben:

#### Gebührenverzeichnis

##### A. Benutzungsgebühren und Erwerb von Nutzungsrechten

1. Benutzung von Reihengrabstätten	
a) für Erwachsene	895,00 €
b) für Kinder	270,50 €
c) für Urnen (Grabfeld für Erdbestattungen)	895,00 €
d) für Urnen (Grabfeld für Urnen)	495,00 €
e) im Rasenfeld mit Gedenkplatte Särge:	995,00 €
Urnen	595,00 €
f) im Grabfeld für anonyme Bestattungen: Särge:	995,00 €
Urnen:	595,00 €
g) im Urnenwald Urnen namensbezogen	895,00 €
Urnen anonym	895,00 €
2. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	
a) für Erdbestattungen je Jahr und Lagerstelle	45,50 €
b) für Erdbestattungen im Rasenfeld mit Gedenkplatte je Jahr und Lagerstelle	50,50 €
c) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Erdbest.)	45,50 €
d) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Erdbest. im Rasenfeld mit Gedenkplatte)	50,50 €
e) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Urnen)	33,00 €

f) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (Grabfeld für Urnen im Rasenfeld mit Gedenkplatte)	38,00 €
g) für Urnen je Jahr und Lagerstelle (im Urnenwald)	55,00 €
3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten ist die jeweilige volle Erwerbsgebühr nach Ziffer A 2. je Jahr und Lagerstelle zu zahlen, wenn	
a) durch die Belegung einer Lagerstelle anlässlich einer Folgebelegung, Doppelbelegung oder Wiederbelegung aufgrund der satzungsgemäßen Ruhefrist für diese Belegung die Nutzungsdauer an der Grabstätte überschritten wird, auch wenn die Lagerstelle noch nicht belegt war	
b) das Nutzungsrecht auf Antrag der Nutzungsberechtigten aus sonstigen Gründen verlängert wird.	
4. Für die mehrfache Inanspruchnahme der Lagerstellen in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten durch die Bestattung/Beisetzung der Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und Urnen ist zusätzlich zu den Gebühren für den Erwerb bzw. die Verlängerung der Nutzungsrechte zu zahlen:	
a) in Reihengrabstätten: bei Kinderleichen, Tot- und Fehlgeburten, aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	185,50 €
bei Urnen	185,50 €
b) in Wahlgrabstätten: bei Kinderleichen, Tot- und Fehlgeburten, aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	371,00 €
bei Urnen	371,00 €

##### B. Bestattungsgebühren

1. Bereich: Trauerfeier in der Friedhofskapelle (einschl. Benutzung der Leichenkammer, der Orgel, des Glockenturms)	
a) Friedhof „Am Kreuzenstein“	355,00 €
b) Übrige Friedhöfe	280,00 €
Ausnahmen:	
- wird der Feierraum nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um	219,00 €
Übrige Friedhöfe	173,00 €
- wird die Leichenkammer nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um	105,00 €
Übrige Friedhöfe	85,00 €

- wird die Orgel/das Harmonium nicht benutzt, verringert sich der Betrag „Am Kreuzenstein“ um 31,00 €  
 Übrige Friedhöfe 22,00 €

- wird der Kühlraum „Am Kreuzenstein“ oder eine Kühlvitrine benutzt, erhöht sich der Betrag pro Benutzungstag um 30,00 €

Friedhof „Am Kreuzenstein“  
 Nutzung des Vorraums 60,00 €

2. Bereich: Gebühren für die Bestattung/Beisetzung (einschl. Öffnen und Verfüllen des Grabes, Aufbringen von Kränzen und Schalen, Verwaltungsgebühren)

- a) Reihengrab für Erwachsene 560,00 €
- b) Reihengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte 560,00 €
- c) Reihengrab (anonymes Grabfeld) 560,00 €
- d) Kindergrab 230,00 €
- e) Urnengrab 207,00 €
- f) Urnengrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte 207,00 €
- g) Urnengrab im Urnenwald 207,00 €
- h) Urnengrab (anonymes Grabfeld) 207,00 €
- i) Urnengrab im Urnenwald (anonymes Grabfeld) 207,00 €
- j) Wahlgrab 560,00 €
- k) Wahlgrab im Rasenfeld mit Gedenkplatte 560,00 €

3. Besondere Zuschläge:

a) Zuschlag, wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird 153,50 €

b) Zuschlag, wenn die Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier) auf Veranlassung der Angehörigen an einem Sonnabend vorgenommen wird 102,50 €

c) Zuschlag, wenn die Trauerfeier auf Veranlassung der Angehörigen freitags nach 14.00 Uhr beginnt 102,50 €

d) Zuschlag, wenn die Urnenbeisetzung (ohne Trauerfeier) auf Veranlassung der Angehörigen freitags nach 14.00 Uhr beginnt 70,00 €

#### 4. Einebnung von Grabstätten

a) pro Lagerstelle  
 (bis 2. Lagerstelle) 82,00 €  
 ab der 3. Lagerstelle 51,50 €  
 Urnen- und Kindergrab (bis 2. Lagerstelle) 41,00 €  
 ab der 3. Lagerstelle 26,00 €

b) bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Lagerstelle 10,50 €  
 bei Einzelwahl-, Wahl-, Reihen- oder Urnengrab

5. Aufbewahrung von Urnen ab 1. Tag 3,00 €

6. Zuschlag für Überstunden wenn die Bestattung/Beisetzung auf Wunsch der Angehörigen so spät beginnt, dass das Verfüllen des Grabes nach Beendigung der normalen Arbeitszeit endet, werden für jede Überstunde 6,00 € in Rechnung gestellt. 6,00 €

7. Für die Annahme einer Leiche außerhalb der Arbeitszeit werden Gebühren in Höhe der der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

8. Umbettung - Für Umbetten wird eine Gebühr in Höhe der der Stadt tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.

9. Verlegen rechteckiger Steinplatten einschl. Material je qm 51,50 €

10. Tragen einer Urne von der Friedhofskapelle zur Grabstätte, anschl. Beisetzung durch einen Friedhofsbediensteten in Anwesenheit der Angehörigen 15,50 €

#### C. Verwaltungsgebühren

1. Erteilung einer Zustimmung zur Aufstellung von Gedenkzeichen und sonstigen baulichen Anlagen:  
 Erstantrag: 70,00 €  
 Zweitantrag: 40,00 €  
 Die Genehmigungen für liegende Grabmale gem. § 23 Abs. 4 Satz 3 der Friedhofssatzung gelten nicht als Zweitantrag.

2. Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende  
 a) Ausstellung 31,00 €  
 b) Verlängerung 15,50 €

3. Abschrift/Kopie von Rechnungen für Versicherungen pro Seite	1,50 €
4. Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung	15,50 €
5. Umschreibung von Nutzungsberechtigten	15,50 €
6. Zweitausfertigung von Urkunden für den Nutzungsberechtigten	15,50 €

## § 2

Zur Zahlung der Gebühren sind diejenigen Personen verpflichtet, welche die Einrichtungen der Friedhöfe und die sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner. Daneben haftet für die Gebührenschuld auch derjenige, der die Leistungen im Interesse eines Dritten in Auftrag gibt.

## § 3

Die Gebühren sind innerhalb von 3 Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides an die Stadtkasse Horn-Bad Meinberg zu zahlen. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Gebühren können gestundet werden, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Härten für den Gebührenpflichtigen verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Gebühren können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Falles unbillig wäre.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg vom 05.10.2015 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Horn-Bad Meinberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 01.07.2016

Stadt Horn-Bad Meinberg  
Der Bürgermeister

Rother

Kr.Bl.Lippe 25.07.2016